

Fassung z. Hd. Gemeindeversammlung

Bestattungs- und Friedhofsverordnung

vom ... Juni 2019

Änderungsverlauf

Fassung z. Hd. Gemeindeversammlung

Änderungsgeschichte:

Version	Datum	Text	Genehmigung
2019	dd.06.2019	Totalrevision	Gemeindeversammlung

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES	5
	Gemeinderat.....	5
	Friedhofvorsteher/-in	5
	Bestattungsamt	5
	Angestellte, Beauftragte	5
	Pflichtenhefte, Verträge	5
II.	BESTATTUNGEN	5
	Publikation	5
	Zeiten	5
	Feuerbestattungen	5
	Belegungsplan	5
	Bestattungsverzeichnis.....	6
	Trauerfeier, Kultushandlungen	6
	Geläute	6
	Bestattung von Gemeindeeinwohnern	6
	Auswärtige Bestattungen von Gemeindeeinwohnern	6
	Bestattung von Nichteinwohnern	6
	Grabplatzgebühr	6
III.	FRIEDHOF	6
	Betrieb und Unterhalt	6
	Zutritt, Verhalten.....	7
IV.	GRÄBER.....	7
	Grabfelder, Abteilungen.....	7
	Grabmasse.....	7
	Grabnummer	7
	Familiengrab (Privatgrab)	7
	Gebühr für Familiengrab.....	8
	Abtretung	8
	Nachträgliche Urnenbeisetzung	8
	Totenruhe	8
	Exhumierung	8
	Gemeinschaftsgrab	8
	Gliederung, Beisetzungsstelle.....	8
	Inscription.....	9
	Unterhalt.....	9

V. GRABMÄLER.....	9
Einordnung.....	9
Materialien, Fotografien.....	9
Ausnahmen.....	9
Genehmigung des Grabmals.....	9
Setzen der Grabmäler.....	9
Unterhalt.....	9
Masse der Grabmäler.....	10
Proportionen der Grabmäler.....	10
VI. BEPFLANZUNG, UNTERHALT UND RÄUMUNG DER GRÄBER.....	10
Bepflanzung; Pflege.....	10
Grabunterhaltsvertrag.....	10
Ersatzbepflanzung.....	10
Pflanzenarten, Nachbargräber, Wege.....	11
Blumenvasen, Grabschmuck, Grabeinfassung.....	11
Räumung.....	11
VII. GEBÜHREN.....	11
Festsetzung.....	11
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
Haftung.....	11
Beschwerden, Streitigkeiten, Rechtsschutz.....	11
Strafbestimmungen.....	12
Inkrafttreten.....	12

Fassung z. Hd. Gemeindeversammlung

I. Allgemeines

Art. 1

Gemeinderat

Das Friedhof- und das Bestattungswesen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Er erlässt die Vorschriften und Weisungen für den Vollzug dieser Verordnung, bestimmt die Angestellten und Beauftragten gemäss Art. 4 dieser Verordnung und regelt deren Pflichten und trifft weitere notwendige Anordnungen.

Art. 2

Friedhofsvorsteher/-in

¹Die Aufsicht über die Bestattungen und über den Zustand und den Unterhalt des Friedhofes obliegt dem/der Friedhofsvorsteher/-in.

²Der/Die Friedhofsvorsteher/-in ist Mitglied des Gemeinderats.

Art. 3

Bestattungsamt

Die Anordnung von Bestattungen ist Sache des Bestattungsamtes, welches auch die weiteren mit der Bestattung in Verbindung stehenden Anordnungen trifft (Einsargen, Kremation, Aufbahrung u.a.).

Art. 4

Angestellte, Beauftragte

Der Gemeinderat bestimmt, gestützt auf das geltende Personalrecht, bzw. mittels vertraglicher Vereinbarung

- a) den/die Totengräber/-in und dessen Stellvertreter/-in
- b) den/die Einsarger/-in und den/die Sarglieferanten/-in
- c) den/die Friedhofwart/-in
- d) den/die Friedhofgärtner/-in
- e) weiteres Personal nach Notwendigkeit.

Art. 5

Pflichtenhefte, Verträge

Die Aufgaben und Pflichten der Angestellten und Beauftragten werden in besonderen Pflichtenheften und Verträgen durch den Gemeinderat geregelt.

II. Bestattungen

Art. 6

Publikation

Die Bestattungen werden im Schaukasten der Gemeindeverwaltung sowie im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

Art. 7

Zeiten

¹Beisetzungen finden in der Regel an Werktagen um 13.45 Uhr statt.

²Bei mehreren aufeinander folgenden Feiertagen oder beim Vorliegen besonderer Umstände kann das Bestattungsamt im Einvernehmen mit den Pfarrämtern Ausnahmen bewilligen bzw. anordnen. Das Bestattungspersonal ist vor der Gewährung einer Ausnahme anzuhören.

Art. 8

Feuerbestattungen

¹Bei Feuerbestattungen übernimmt die Gemeinde die in Art. 13 erwähnten Leistungen.

²Die Überführung der Urnen wird durch das Bestattungsamt veranlasst. Auf Wunsch können sie auch von Angehörigen beim Krematorium abgeholt werden.

Art. 9

Belegungsplan

¹Die Bestattungen erfolgen nach dem Friedhofbelegungsplan, für dessen Einhaltung der/die Totengräber/-in verantwortlich ist.

²Für die Erstellung des Belegungsplanes ist der/die Friedhofsvorsteher/-in zuständig.

Art. 10
Bestattungsverzeichnis Das Bestattungsamt führt ein Bestattungsverzeichnis, welches folgende Angaben enthält:
a) Grabnummer nach Belegungsplan (=Ordnungsnummer)
b) Bestattungsart
c) Name, Vorname und Bestattungs- bzw. Beisetzungsdatum der/des Verstorbenen.
d) Angehörige/Ansprechpersonen
e) Vereinbarungen, die das Grabmal und die Grabeinfassung betreffen
f) Besondere Vereinbarungen, die das Grab und/ oder den Grabunterhalt betreffen

Art. 11
Trauerfeier, Kultushandlungen ¹Die Anmeldung der Trauerfeier bei den Pfarrämtern sowie die Gestaltung der Trauerfeier sind Sache der anordnungsberechtigten Person.
²Kultushandlungen auf dem Friedhof, die weder Sitte noch Brauch sind und das allgemeine sittliche Empfinden verletzen oder stören, sind nicht gestattet.

Art. 12
Geläute Bei allen Bestattungen und Beisetzungen in der Gemeinde läuten die Glocken der reformierten Kirche gemäss Läutordnung der reformierten Kirchgemeinde. Auf Wunsch wird darauf verzichtet.

Art. 13
Bestattung von Gemeindefeinwohnern ¹Sämtliche Kosten, die gemäss kantonaler Bestattungsverordnung in Rechnung gestellt werden können (§ 45 Abs. 1 BesV), werden den Auftraggebenden oder, wenn solche fehlen, den Erbsinnen und Erben in Rechnung gestellt.
²Alle zusätzlichen Leistungen gehen zu Lasten der Auftraggeber bzw. der Erben gemäss § 45 der kantonalen Bestattungsverordnung.

Art. 14
Auswärtige Bestattungen von Gemeindefeinwohnern Für auswärtige Bestattungen von Einwohner/-innen werden maximal die Pauschalkosten gemäss § 46 Abs. 2 der kantonalen Bestattungsverordnung vergütet.

Art. 15
Bestattung von Nicht-einwohnern ¹Ein Anspruch besteht ausschliesslich für Bürger/-innen der Gemeinde Pfungen.
²Besteht für Bestattungen oder Beisetzungen Auswärtiger keine rechtliche Verpflichtung, ist die Genehmigung des/der Friedhofvorstehers/-in einzuholen.
²Die Kosten für die Bestattung Auswärtiger werden gemäss § 46 der kantonalen Bestattungsverordnung den Auftraggebern, fehlen diese, den Erben oder andern Verpflichteten verrechnet.

Art. 16
Grabplatzgebühr Für die Bestattung und Beisetzung gemäss Art. 15, Absatz 2, wird eine Grabplatzgebühr erhoben. Diese entfällt bei Gemeindefbürgern.

III. Friedhof

Art. 17
Betrieb und Unterhalt Der/Die Friedhofvorsteher/-in sorgt für den ordnungsgemässen Unterhalt und Betrieb des Friedhofes. Nach Bedarf erteilt der Friedhofvorsteher ergänzende Weisungen oder Aufträge an Dritte.

Art. 18

*Zutritt, Ver-
halten*

Der Friedhof kann grundsätzlich jederzeit betreten werden. In besonderen Fällen (z.B. Unterhaltsarbeiten, Exhumierungen u.a.) kann der/die Friedhofvorsteher/-in die vorübergehende Schliessung von Teilen oder des ganzen Friedhofes anordnen.

Die Friedhofbesucher benehmen sich der Würde des Ortes angepasst. Sie unterlassen:

- a) das Mitnehmen von Tieren
- b) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art
- c) das Lärmen und Spielen
- d) das Pflücken von Blumen und Zweigen von Anlagen und fremden Gräbern
- e) das Ablagern von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Behälter
- f) das Feilbieten und Verteilen von Schriften und Waren aller Art.

IV. Gräber

Art. 19

*Grabfelder,
Abteilungen*

Gräber mit gleicher Zweckbestimmung sind in Feldern zusammengefasst. Die Grabfelder werden in folgende Abteilungen eingeteilt:

- Abt. A: Erdgräber für Erwachsene und Kinder über 8 Jahre
- Abt. B: Erdgräber für Kinder unter 8 Jahre
- Abt. C: Urnengräber
- Abt. D: Familiengräber (Privatgräber)
- Abt. E: Gemeinschaftsgrab

Art. 20

Grabmasse

Die Grabmasse betragen (Länge x Breite x Tiefe):

- Abt. A: 200 cm x 90 cm x 150 cm
- Abt. B: 120 cm x 60 cm x 120 cm
- Abt. C: 100 cm x 70 cm x 60 cm
- Abt. D: 200 cm x 250 cm x 150 cm
- Abt. E: Die Urnen werden in einer Tiefe von 60 cm beigesetzt.

Art. 21

*Grabnum-
mer*

Jedes Grab der Abt. A, B, C und D erhält erhalten eine Ordnungsnummer und bis zur Errichtung eines Grabmales eine einheitliche Bezeichnung (provisorische Grabtafel) mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr der/des Verstorbenen.

Art. 22

*Familien-
grab (Pri-
vatgrab)*

¹Für die Nutzung bzw. Miete eines Familiengrabes wird eine Gebühr erhoben. Zwischen der Vertreterin/dem Vertreter der Familie bzw. der Lebensgemeinschaft und der politischen Gemeinde Pfungen wird ein Vertrag abgeschlossen, welcher die Einzelheiten regelt. Die Richtlinien für den Vertrag erlässt der Gemeinderat.

²In Familiengräbern sind zwei Erdbestattungen und eine beliebige Anzahl Urnenbeisetzungen möglich. Die Bestattung oder Beisetzung von Nichtangehörigen (z.B. Lebenspartner) muss laut Vertrag ausdrücklich genehmigt sein. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten, eingetragene Partner
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten
- c) Geschwister und deren Ehegatten.

³Die Benützungsdauer für ein Familiengrab beträgt 60 Jahre und kann auf Gesuch hin gegen Aufzahlung um 20 Jahre verlängert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Friedhofplanung möglich ist.⁴Zwanzig Jahre vor Ablauf der vereinbarten Benützungsdauer darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden (gesetzliche Frist für die Totenruhe). Für beigesetzte Urnen gilt Art. 25 sinngemäss.

⁵Wird eine Parzelle im Voraus als Familiengrabstätte vergeben, so wird die Benützungsg Gebühr zu diesem Zeitpunkt fällig. Die Benützungsdauer wird ebenfalls ab diesem Zeitpunkt gerechnet.

⁶Auf Gesuch hin kann die Benützungsdauer, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Frist für die Totenruhe, nachträglich verkürzt werden. In diesem Falle erfolgt keine Teiltrückerstattung der Benützungsg Gebühr.

Art. 23

*Gebühr für
Familien-
grab*

Für Verstorbene, die ausserhalb der Gemeinde wohnten und in einem Familiengrab bestattet werden, wird 50% der Grabgebühr gemäss Gebührentarif erhoben. Dieser Zuschlag entfällt für Bürger/-innen der Gemeinde Pfungen.

Art. 24

Abtretung

Die Abtretung des Familiengrabes an Dritte ist nicht zulässig.

Art. 25

*Nachträgliche Urnen-
beisetzung*

¹Die Beisetzung von drei weiteren Urnen im Erd- oder Urnengrab eines Angehörigen ist möglich. Im Falle eines Nichtangehörigen ist der letzte Wille des Erstverstorbenen massgebend.

²Die Frist für die Totenruhe wird nicht verlängert, wenn nachträglich in einem Grab zusätzliche Urnen beigesetzt werden. Für solche Urnen müssen nach Abräumung des Grabes keine neuen Grabplätze überlassen werden.

³Auf Gesuch hin kann der/die Friedhofvorsteher/-in eine nachträgliche Beisetzung im Gemeinschaftsgrab genehmigen, sofern 12 Jahre Ruhezeit nicht überschritten sind. In diesem Fall ist eine Gebühr gemäss Art. 30 zu entrichten.

Art. 26

Totenruhe

Die gesetzliche Frist für die Totenruhe beträgt für alle Gräber 20 Jahre.

Art. 27

Exhumierung

Im Friedhof bestattete Leichen dürfen nicht ausgegraben (exhumiert) und andernorts bestattet oder kremiert werden. Die Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn ausserordentliche Gründe vorliegen (§36 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen). Ist eine Exhumierung nicht amtlich angeordnet, hat der Gesuchsteller für sämtliche Kosten aufzukommen.

Art. 28

*Gemeinschafts-
grab*

Für die Bestattung im Gemeinschaftsgrab wird eine einmalige Gebühr für Inschriftplatte und Grabunterhalt erhoben.

Art. 29

*Gliederung, Bei-
setzungs-
stelle*

¹Das Gemeinschaftsgrab besteht aus einem Beisetzungsfeld für Urnen und einem Grabmal mit Inschriftplatten. Grabmal und Beisetzungsfeld befinden sich in unmittelbarer Nähe.

²Das Beisetzungsfeld bzw. die Beisetzungstellen sind nicht gekennzeichnet.

Art. 30

Inschrift

¹Für die Inschrift stehen im Grabmal liegende Platten im Format 20 cm x 50 cm zur Verfügung. Eine Inschrift umfasst Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr. Bei Wunsch nach absoluter Anonymität kann auf Platte und Inschrift verzichtet werden.

²Die Inschrift erfolgt in einheitlicher Schriftart und Letterngröße.

³Auftragserteilung und Kostentragung für die Inschrift sind Sache der Angehörigen bzw. Erben.

Art. 31

Unterhalt

Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Politischen Gemeinde. Sie trägt die Kosten.

V. Grabmäler

Art. 32

Einordnung

Grabmäler dürfen persönlich gestaltet werden. Jedes Grabmal muss sich jedoch in Form, Werkstoff und Farbe in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.

Art. 33

Materialien, Fotografien

¹Zur Herstellung von Grabmälern sind alle natürlichen Steinarten erlaubt. Dekorelemente aus anderen Materialien dürfen nicht mehr als 20% der Sichtfläche des Grabmales betragen. Für Grabkreuze sind zudem Holz und Schmiedeeisen zugelassen.

²Das Anbringen einer Fotografie des Verstorbenen am Grabmal ist gestattet. Die Grösse der Fotografie ist wie folgt begrenzt:

- Runde Form: Durchmesser von max. 10cm
- Rechteckige / Quadratische Form: Seitenlänge max. 9cm

Art. 34

Ausnahmen

Der /Die Friedhofsvorsteher/-in kann auf Gesuch hin Ausnahmen von Art. 34 bewilligen, wenn besondere Gründe vorliegen und die unmittelbare Umgebung des Grabes sowie die Gesamtwirkung des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden.

Art. 35

Genehmigung des Grabmals

¹Die Aufstellung eines Grabmales bedarf der Bewilligung der/des Friedhofsvorsteherin/-s.

²Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Bestattungsamt ein Gesuch im Doppel mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung einzureichen. Auf Verlangen sind Materialmuster vorzulegen.

Art. 36

Setzen der Grabmäler

Die Grabmäler auf Erdgräbern dürfen frühestens 9 Monate nach der Bestattung gesetzt werden (Bodensetzung). Bei Urnengräbern besteht keine Wartefrist. In den Monaten Dezember bis März ist das Setzen von Grabmälern nicht erlaubt (Nässe und Frost).

Art. 37

Unterhalt

Die Grabmäler bleiben im Eigentum der Angehörigen. Sie sind für die Einholung der Bewilligung, die sachgerechte Aufstellung und für den Unterhalt verantwortlich. Bei mangelhaftem Unterhalt (Umfallen, Schiefelage, Bewuchs mit Algen und Moos, Fehlen aufgesetzter Inschriftteile) erlässt der/die Friedhofsvorsteher/-in eine Unterhaltsaufforderung. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, kann das Grabmal auf Kosten der Erben in Ordnung gebracht oder entfernt werden.

Art. 38

Masse der Grabmäler

Die Höchstmasse der Grabmäler betragen (Breite x Höhe):

a) Erdgräber für Erwachsene und Kinder über 8 Jahren

Steine	60 cm x 100 cm
Kreuze	65 cm x 100 cm
Stelen*	35 cm x 105 cm

*Stelen = frei stehende, mit einem Relief od. einer Inschrift versehene Platte od. Säule

b) Erdgräber für Kinder unter 8 Jahren

Steine	45 cm x 70 cm
Kreuze	45 cm x 70 cm
Stelen	30 cm x 55 cm

c) Urnengräber

Steine	45 cm x 80 cm
Kreuze	45 cm x 80 cm
Stelen	30 cm x 85 cm
Platten	45 cm x 60 cm

d) Familiengräber

Die Grabmäler müssen dem zugewiesenen Platz angepasst sein und beidseitig der Grabgrenze einen Minimalabstand von 30 cm einhalten. Ihre Höhe darf 120 cm nicht überschreiten.

Art. 39

Proportionen der Grabmäler

¹Grundsätzlich sollen im Interesse eines guten Gesamtbildes - innerhalb der Höchstmasse - hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gestaltet sein.

²Steinkreuze sind aus einem Block heraus zu schaffen.

³Weist ein Grabmal eine freie künstlerische Form auf, kann als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formats benützt werden.

⁴Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (oberkant gemessen) höchstens 20 cm überragen.

⁵Die Fundamente sind der Grösse des Grabmales anzupassen. Die Oberkante der Fundamentplatte muss ca. 10 cm unter der Erdoberfläche bleiben.

VI. Bepflanzung, Unterhalt und Räumung der Gräber

Art. 40

Bepflanzung;
Pflege

Die Bepflanzung und die Pflege der einzelnen Gräber ist Sache der Angehörigen

Art. 41

Grabunterhaltsvertrag

Durch die Zahlung einer einmaligen Gebühr kann der Unterhalt eines Grabes für die ganze Zeit der Totenruhe an die Gemeinde übertragen werden. Nach Ablauf der gesetzlichen Totenruhe wird das Grab in schlichter Weise bepflanzt (Immergrün, Efeu).

Art. 42

Ersatzbepflanzung

Vernachlässigte Gräber werden von der Gemeinde in schlichter Weise bepflanzt (Immergrün, Efeu). Die Kosten können den Erben/-innen verrechnet werden. Den Auftrag für die Ersatzbepflanzung erteilt der/die Friedhofvorsteher/-in, nachdem einer Unterhaltsaufforderung keine Folge geleistet wurde, bzw. keine Erben/-innen ausfindig gemacht werden konnten.

Art. 43

Pflanzenarten, Nachbargräber, Wege

Eine Grabbepflanzung darf weder das Friedhofsbild stören, noch die Nachbargräber beeinträchtigen. Das Setzen von Bäumen, hohen Sträuchern, exotischen Blattpflanzen und anderer ungeeigneter Gewächse ist nicht erlaubt. Pflanzen, welche das Grabmal überragen, das Nachbargrab oder die Wege beeinträchtigen, müssen zurück geschnitten oder entfernt werden.

Art. 44

Blumenvasen, Grab schmuck, Grabeinfassung

¹ Schnittblumen dürfen nur in Einsteckvasen aufgestellt werden.

² An Reihengräbern sind Grabeinfassungen erlaubt. Sie haben in der Längsausdehnung bündig an die Gehwegplatten oder Stellriemen anzuschliessen, in der Seitenausdehnung sind sie beidseitig um je 7cm kürzer auszuführen, als das Grabfeld breit ist. Die Einfassung ist schlicht zu halten, sie darf in der Höhe den begrenzenden Gehweg um max. 10 cm überragen und ist dem Gelände anzupassen.

³ Als Materialien sind zugelassen: Stein, Eisen, Aluminium.

⁴ Für Steineinfassungen ist nach Möglichkeit der gleiche Stein wie für das Grabmal zu wählen, die Dicke darf max. 45 mm betragen.

⁵ Das Anbringen einer Grabeinfassung bedarf einer Bewilligung der/des Friedhofvorsteherin/-s. Eine Skizze unter Angabe der genauen Abmessungen und gewünschtem Material ist dem Bestattungsamt einzureichen. Auf Verlangen sind Materialmuster vorzulegen.

⁶ Die Grabeinfassung darf frühestens gesetzt werden, wenn in der angrenzenden Grabstelle eine weitere Bestattung oder Beisetzung erfolgt ist. Bei Urnengräbern besteht keine Wartefrist.

Art. 45

Räumung

Nach der gesetzlichen Totenruhe (20 Jahre) kann der/die Friedhofvorsteher/-in die Räumung der Gräber anordnen. Die Räumung wird spätestens ein Monat vor dem Vollzug amtlich publiziert. Innerhalb dieser Frist können die Eigentümer über den Grabschmuck (Grabmal, Pflanzen) verfügen. Nach abgelaufener Frist werden die Gräber ohne Kostenverrechnung bzw. Entschädigung an Angehörige oder Erben durch die Gemeinde geräumt.

VII. Gebühren

Art. 46

Festsetzung

¹ Die Höhe der einzelnen Gebühren wird im Gebührentarif festgelegt; dieser wird durch den Gemeinderat erlassen und öffentlich bekanntgemacht.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 47

Haftung

¹ Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden, welche durch fehlerhaftes Setzen von Grabmälern oder durch deren Zerfall entstehen.

² Haftungsansprüche für Schäden an Grabmälern und Grabbepflanzungen durch Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt können nicht geltend gemacht werden.

Art. 48

Beschwerden, Streitigkeiten, Rechtsschutz

¹ Für Beschwerden gegen das Friedhof- und Bestattungspersonal ist der/die Friedhofvorsteher/-in zuständig.

² Beschwerden und Einsprachen gegen Anordnungen und Verfügungen der/des Friedhofvorsteherin/-s sind an den Gemeinderat zu richten.

³Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat schriftlich Rekurs eingereicht werden.

Art. 49

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung können mit Busse bestraft und in schwerwiegenden Fällen gerichtlich verfolgt werden.

Art. 50

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Verordnung vom 29. November 2001 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am2019 genehmigt.

Pfungen,2019

Gemeindeversammlung Pfungen

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Max Rütimann	Stephan Brügel

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. ... vom2019 in Kraft gesetzt.

Pfungen,2019

Gemeinderat Pfungen

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Max Rütimann	Stephan Brügel

Fassung z. Hd. Gemeindeversammlung